



HASEL

informiert



27. Januar 2022 - KW 04 Nr. 03/04

Hasel - lebendiges Erdmannsdorf mit Weitblick

Amtliche Bekanntmachungen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Hasel, Hofstraße 2, 79686 Hasel eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten mit Ausnahme der Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden, nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hasel, 27.01.2022
Kima, Bürgermeister

Austausch von Wasserzählern wegen Ablauf der Eichfrist

In den nächsten Wochen werden Wasserzähler, deren Eichfrist abgelaufen ist, ausgetauscht. Der Austausch wird von unserem Wassermeister Christian Bachthaler vorgenommen. Die Wasseruhren sollten für diese Arbeit gut zugänglich sein.

Gemeindeverwaltung

Landkreisweiter Sirenenprobealarm am Mittwoch, 2. Februar

Funktionsprüfung mit Signalton | Gleichzeitiger Test in der Schweiz

Landkreis Lörrach. Im gesamten Landkreis Lörrach findet am Mittwoch, 2. Februar, ein Sirenenprobealarm statt, um die Funktionsfähigkeit bestehender und neu installierter Sirenenanlagen zu überprüfen. Der Probealarm beginnt um 13.30 Uhr mit dem Signalton "Warnung", bestehend aus einem einminütigen auf- und abschwellenden Warnton. Anschließend folgt das Signal "Entwarnung", bestehend aus einem Dauerton von einer Minute. Alle Bürger werden in diesem Zusammenhang gebeten, den Notruf 110 oder 112 nur im tatsächlichen Notfall anzurufen.

Das Landratsamt weist zudem darauf hin, dass am selben Tag von 13.30 bis 15.15 Uhr der jährliche gesamtschweizerische Sirenenprobealarm stattfindet.

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirenen und um die Bedeutung der Sirensignale bei der Bevölkerung in Erinnerung zu rufen, sind solche Probealarme in regelmäßigen Abständen erforderlich.

Der warnende Heulton bedeutet: Gefahr! Schützende Räumlichkeiten aufsuchen, Radio oder Fernseher einschalten, durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Die Warnung der Bevölkerung vor Gefahren ist eine wichtige Aufgabe der Kommunen. Eine bewährte Möglichkeit, die Einwohner auf eine Gefahr aufmerksam zu machen, ist dabei die Auslösung eines akustischen Signals durch Sirenen. Grundsätzlich sind diese insbesondere zur Warnung bei größeren, auch gemeindeübergreifenden Schadenslagen, wie bei Erdbeben, Hochwasser oder auch bei industriellen Störfällen, ein effektives Mittel.

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt, Hofstraße 2, 79686 Hasel
Tel. 07762 806 89-0, Fax 07762 806 89-20, info@gemeinde-hasel.de
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Helmut Kima oder Stellvertreter.
Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
Tel. 07771/93 17-11, Fax: 07771/93 17-40.
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde

*Über dir geht auf der Herr,
und seine Herrlichkeit erscheint über dir.*

Jesaja 60, 2b

Gottesdienste

Sonntag, 30. Januar 2022

10 Uhr Gottesdienst in Dossenbach

Sonntag, 6. Februar 2020

10 Uhr Gottesdienst in Hasel

Im Rahmen des Kanzeltausches im Kirchenbezirk wird Diakonin Uschi Schmitthener mit uns in Hasel den Gottesdienst feiern. Herr Ickelheimer predigt in Gersbach.

Liebe Gemeindeglieder,

Die Gottesdienste finden ohne Voranmeldung mit folgenden Sicherheitsvorkehrungen statt:

- **FFP 2 - Maskenpflicht**
- **Datenerfassung**
- **2-Meter Abstände**

Bleiben Sie behütet und gesund

Ihr Pfarrer Clemens Ickelheimer

Clemens.Ickelheimer@kbz.ekiba.de, oder 07762 8846 (bitte sprechen Sie auf den AB, Sie werden zurückgerufen) Der Kirchenbezirk Markgräflerland hat eine Website. Sie können uns im Internet erreichen unter www.ekimgl.de. Dort finden Sie die aktuellen Mitteilungen.

Evang. Pfarramt Hasel Hauptstraße 7, Tel. 707009, Fax.707011,

E-Mail: Hasel@kbz.ekiba.de

Bürozeit: mittwochs von 9-12 Uhr

Gottesdienstordnung für die Seelsorgeeinheit der katholischen Pfarrgemeinden

St. Martin, Wehr, St. Ulrich, Wehr-Öfingen, St. Clemens und Urban, Schwörstadt

Öffnungszeiten Kath. Pfarrbüro Wehr:

Dienstag – Freitag 9.00 – 12.00 Uhr,

Donnerstag zusätzlich von 15.30 – 17.30 Uhr

Kirchplatz 1, Tel. 07762/52210. Email: info@seelsorgeeinheit-wehr.de

Sprechzeiten Pfarrer: nach Vereinbarung Tel. 07762 52210

Sprechzeiten Gemeindefereferent: Täglich, Pfarrbüro Öfingen, Tel. 07761 5534731, Mobil 015128112891

Gottesdienstzeiten:

Abkürzungen:

W = Wehr, Ö = Öfingen, S = Schwörstadt, SE = Seelsorgeeinheit

Sa. 29.01.2022, 18:00 Uhr *Mariengedächtnis am Samstag

S Eucharistiefeier, Vorabendmesse

So. 30.01.2022, 10:30 Uhr + 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Ö Eucharistiefeier

Di. 01.02.2022, 18:00 Uhr

Ö Eucharistiefeier

Mi. 02.02.2022, 18:00 Uhr *DARSTELLUNG DES HERRN *Mariä Lichtmess

W Eucharistiefeier mit den Erstkommunionkindern

Do. 03.02.2022, 09:30 - 11:00 Uhr

W Eucharistische Anbetung

Do. 03.02.2022, 18:00 Uhr Heiliger Blasius, Märtyrer

S Eucharistiefeier mit Blasiussegen

Fr. 04.02.2022, 18:00 Uhr *Herz-Jesu-Freitag

W Eucharistiefeier zum Herz-Jesu-Freitag

Sa. 05.02.2022, 18:00 Uhr *Heilige Agatha, Märtyrin

Ö Eucharistiefeier, Vorabendmesse mit Blasiussegen

So. 06.02.2022, 10:30 Uhr + 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS

W Eucharistiefeier mit Blasiussegen

Di. 08.02.2022, 18:00 Uhr der 5. Woche im Jahreskreis

Ö Eucharistiefeier

Mi. 09.02.2022, 18:00 Uhr Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis

W Eucharistiefeier

Do. 10.02.2022, 09:30 - 11:00 Uhr *Heilige Scholastika, Jungfrau

W Eucharistische Anbetung

Do. 10.02.2022, 18:00 Uhr *Heilige Scholastika, Jungfrau

S Eucharistiefeier

Sa. 12.02.2022, 18:00 Uhr *Mariengedächtnis

W Eucharistiefeier, Vorabendmesse

So. 13.02.2022, 10:30 Uhr + 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS

S Eucharistiefeier

Mitteilungen für alle Pfarrgemeinden der SE: Erstkommunionvorbereitung 2022:

Alle Erstkommunionkinder feiern einen Weggottesdienst am Mittwoch, 02.02.2022 um 18:00 Uhr in der Kirche, St. Martin Wehr. Bitte Kerzen mitbringen.

Gemeindeteam Wehr:

Treffen am Freitag, 04.02.2022 um 19:00 Uhr per Zoom.

Bitte beachten! Wichtige Änderung wegen Corona:

Entsprechend der Landesverordnung gilt für geschlossene Innenräume das Tragen von FFP2-Masken. Deshalb sind auch in unseren Gottesdiensten nur noch FFP2-Masken zulässig. Die Anordnung gilt für Personen ab 18 Jahren.

Für die Mitfeiernden der Gottesdienste gilt

-Tragen von FFP2-Masken:

Die Anzahl der Gottesdienstbesucher ist begrenzt. Bitte die Markierungen in der Kirche beachten und den Weisungen der Ordner folgen.

Bitte nutzen Sie vor und nach dem Gottesdienst die bereitgestellten Handdesinfektionsmittel. Personen mit Krankheitssymptomen können an der Feier des Gottesdienstes nicht teilnehmen.

Gemeindegeseang erlaubt:

Gemeinsames Singen von Gemeindeliedern im Gottesdienst erlaubt, mit Maske und Abstand.

Bitte eigenes Gotteslob mitbringen:

Bitte bringen Sie zukünftig zu den Gottesdiensten ihr eigenes Gotteslob mit.

Maskenpflicht trotz Impfung:

Wir möchten darauf hinweisen, dass während der Gottesdienste die FFP2-Masken vor Mund und Nase weiterhin getragen werden müssen, auch wenn Sie inzwischen die Schutzimpfung erhalten haben.

Teilnehmererfassung:

Alle Teilnehmer eines Gottesdienstes müssen für eine eventuelle Kontaktnachverfolgung mit Namen, Adressen oder Telefon-Nr. erfasst werden. Die Daten werden vertraulich behandelt.

Eine gute und gesegnete Woche wünscht Ihnen allen von Herzen Ihr Pfarrer Matthias Kirner

Vereinsmitteilungen

SV Hasel e.V. informiert.....

Sportbetrieb

Nachdem nun seit Ende November der Sportbetrieb aufgrund der Corona-Situation lahmgelegt war, werden wir, solange es die aktuell gültige Corona-Verordnung Sport zulässt, sowohl im Aktiv- als auch im Fitnessbereich wieder mit dem Trainingsbetrieb starten.

Aktivbereich

Unter den aktuell geltenden **2G Außen- bzw. 2G+-Innenregelungen** wird **ab 29.01.** das Training unserer Aktiven, zunächst im Crossfit in Wehr und dann ab Mitte Februar wieder mit dem Außentraining, starten. Die ersten Vorbereitungsspiele für Februar wurden auch bereits vereinbart.

Noch strebt der Südbadische Fußballverband an, den Spielbetrieb im März wie geplant wieder aufzunehmen, soweit erforderlich auch unter den aktuellen Bedingungen der Alarmstufe II. Ob das möglich sein wird, hängt von der Entwicklung der pandemischen Lage und insbesondere von den dann geltenden Regelungen ab.

Fitnessbereich

Ab 27.1. werden wir wieder mit den beiden Donnerstag-Kursen starten. Für die Teilnehmerinnen gilt die **2G+-Regel**. Die Testpflicht entfällt für „Geboosterte“ und diejenigen, deren Vollimmunisierung nicht länger als drei Monate zurück liegt. Für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene ist eine Teilnahme leider nicht möglich. Zusätzlich gilt im Sportheim bis zum Übungsraum die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken.

Wahrscheinlich wird auch in Kürze wieder der Stepkurs am Montag starten.

Mitgliederversammlung

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der weiter geltenden Einschränkungen wird die ursprünglich für den 18.2. geplante **Mitgliederversammlung** nicht durchgeführt. Der Termin wird bis auf Weiteres verschoben. Die Ankündigung eines neuen Termins wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt erfolgen.

Sonstiges

Präventionshinweise des Polizeipräsidiums Freiburg aufgrund aktueller Betrugsstraftaten (Teil14):

Telefonbetrug mit angeblichen Verkehrsunfall

Telefonbetrüger scheuen sich nicht, mit der Angst und Sorge um die nächsten Angehörigen mit einem kombinierten Trick des „falschen Polizeibeamten“ oder „eines angeblichen Staatsanwalts“ vor allem ältere Menschen um ihr Geld zu bringen.

In den aktuellsten Fällen erhielten die Geschädigten einen Anruf einer unbekanntenen männlichen Person, die sich als Polizeibeamter ausgab. Durch geschickte Gesprächsführung und mit mehrfachen Gesprächswechseln zwischen dem falschen Polizisten, einem Staatsanwalt oder Rechtsanwalt und der vermeintlichen Tochter oder Enkelin, überzeugten die Betrüger die überrumpelten Gesprächspartner von ihrer fingierten Geschichte und vor allem davon, dass eine hohe Kautionssumme zu zahlen sei. Besonders perfide ist, dass am anderen Telefonende die angebliche Tochter/Enkelin weinend und schluchzend diese vermeintliche Not theatralisch zuspitzt, um so die jeweilige Hilfsbereitschaft der Angerufenen auszunutzen.

Egal was am Telefon erzählt wird - eines ist immer gleich:

Die Betrüger am Telefon rufen vornehmlich Seniorinnen und Senioren an, versetzen sie mit einer erfundenen Geschichte in einen Schockzustand, setzen sie dann massiv - und professionell - unter Druck und fordern hohe Geldsummen.

So kann man sich vor Telefonbetrüger schützen:

- **Seien Sie misstrauisch am Telefon!**
- **Legen Sie am besten auf**, wenn Sie nicht sicher sind, wer anruft und Sie sich unter Druck gesetzt fühlen.
- Rufen Sie den **Angehörigen** unter der Ihnen bekannten Nummer an.
- Denken Sie daran, die Polizei ruft Sie **niemals unter der Polizeinotrufnummer 110** an! Das machen nur Betrüger. Wenn Sie unsicher sind, wählen Sie die Nummer 110. Aber nutzen Sie dafür **nicht die Rückruftaste**.
- Sprechen Sie am Telefon **nie über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse**.
- Übergeben Sie niemals Geld an unbekannte Personen!
- Ziehen Sie eine **Vertrauensperson** hinzu oder verständigen Sie über den **Notruf 110** die Polizei!
- **Löschen Sie am besten Ihren Telefonbucheintrag** aus dem Telefonbuch.

Haben Sie weitere Fragen oder möchten Sie sich beraten lassen, so melden Sie sich gerne über **freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de**.

Wir möchten, dass Sie sicher leben!
Ihr Polizeipräsidium Freiburg

Redaktionsschluss

Bitte beachten Sie den nachstehenden Termin:

Ausgabe Nr. 3 / KW 6 / 2022

Redaktionsschluss: Freitag, 04.02.2022, 11:00 Uhr

Später eingehende Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden!

Ende des redaktionellen Teils